

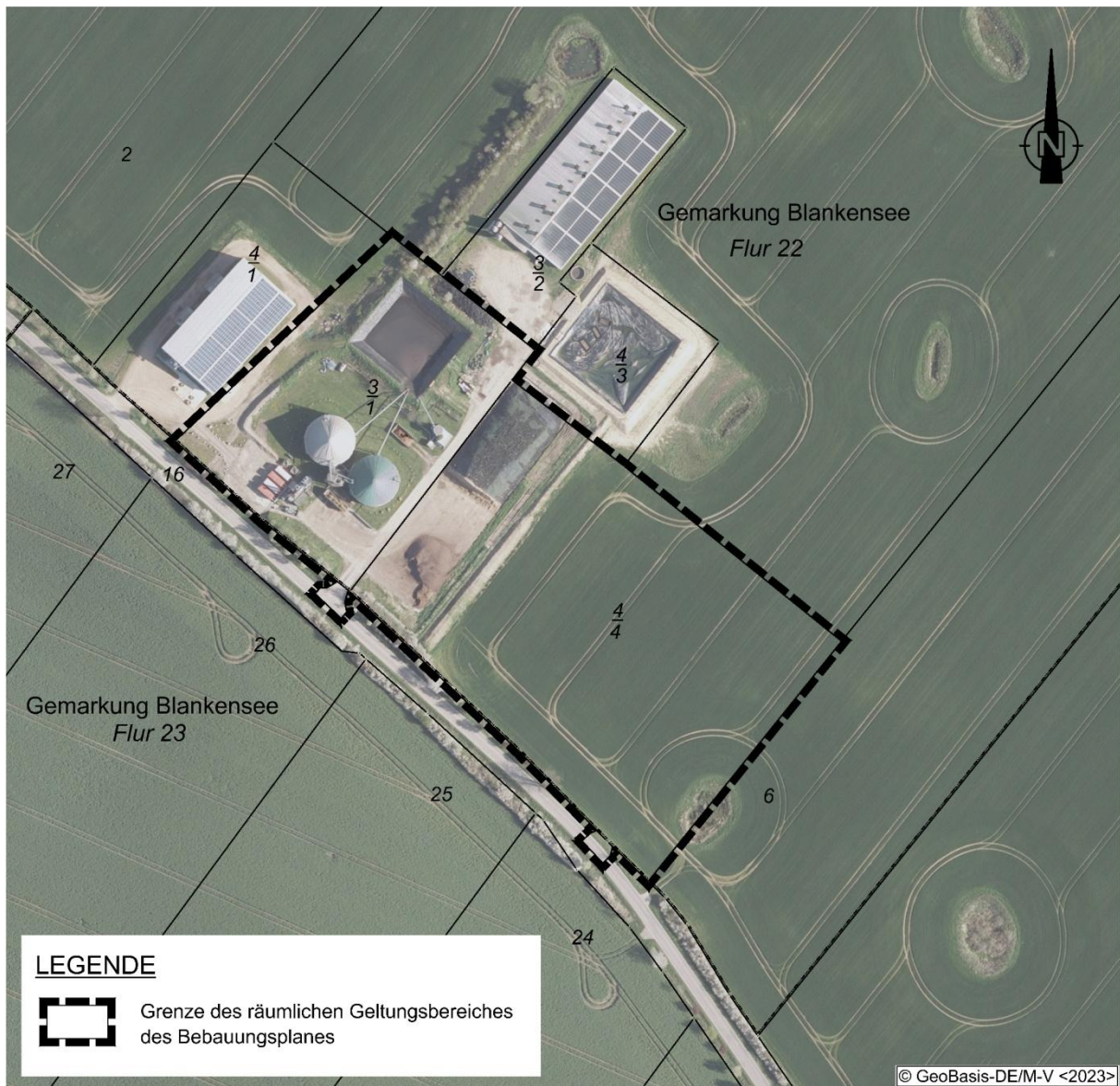
BEKANNTMACHUNG

Betr.: **Entwurfs- und Beteiligungsbeschluss des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee**

Hier: **Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankensee hat in der öffentlichen Sitzung am 31.03.2026 den Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee einschließlich Umweltbericht in der Fassung von 03-2026 gebilligt.

Aus dem beigefügten Übersichtsplan ist das betroffene Gebiet ersichtlich. Es umfasst folgende Flurstücke:



Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage und einer Errichtung einer Biomethaneinspeiseanlage geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Als Planungsziele werden benannt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Anlage zur Biogasproduktion und- Aufbereitung sowie einer Biomethaneinspeiseanlage mit den erforderlichen Nebenanlagen und Infrastrukturen

unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit den Anlagen beinhaltet folgende Arten umweltbezogener Informationen:

1. Wesentliche Auswirkungen auf das Klima

Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Klimas als Folge der geplanten Bebauung kommen wird.

2. Wesentliche Auswirkungen auf den Boden

Im Zuge der Errichtung der Bebauung kommt es anlagebedingt zu Eingriffen in den Boden. Nach der Umsetzung des Vorhabens ist eine geplante Neuversiegelung von ca. 10.104 m² vorgesehen.

3. Wesentliche Auswirkungen auf die Fläche

Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche als Folge der geplanten Bebauung kommen wird.

Durch die Ausweisung des Baufeldes werden ca. 10.104 m² Ackerfläche (ACL) in Anspruch genommen.

4. Wesentliche Auswirkungen auf das Wasser

Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Grundwassers als Folge der geplanten Bebauung kommen wird. Durch den Bebauungsplan ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf Oberflächengewässer.

5. Wesentliche Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee befindet sich auf intensiv genutzten Ackerflächen. Es wurden keine streng geschützten Pflanzenarten festgestellt.

Informationen zu Säugetieren, Fledermäusen, Brutvögeln, Zug- und Rastvögeln, Amphibien, Reptilien, Käfern und Pflanzenarten

Gemäß artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erforderlich:

VM1 Amphibienschutzzaun

Im Vorfeld von Baumaßnahmen und auch bauvorbereitenden Arbeiten wird in Abstimmung mit einem Sachverständigen ein temporärer Amphibienschutzzaun aufgestellt, um baubedingte Gefährdungen zu vermeiden. Der Amphibienschutzzaun wird mit selbstleerenden Fangeimern aus-gestattet (ca. alle 50 m), so dass Kleintiere die Flächen verlassen können. Die umzäunten Flächen werden zudem auf Kleintiere abgesucht. Eine Beanspruchung der umzäunten Flächen darf erst nach Freigabe durch einen Sachverständigen erfolgen. Es wird empfohlen, den Amphibien-schutz im Spätherbst oder Ende Februar zu errichten.

VM2 Bauzeitenregelung Brutvögel

Baumaßnahmen, inkl. bauvorbereitende Maßnahmen, werden außerhalb der Vogelbrutzeit der potentiell betroffenen Arten durchgeführt, d. h. im Zeitraum Oktober bis März. Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sind nur nach Freigabe durch einen Sachverständigen möglich, sofern dieser in den beanspruchten Flächen und in Wirkungsbereichen Brutgeschehen auf Grundlage von entsprechenden Beobachtungen oder zuvor getroffenen Ausschlussmaßnahmen sicher aus-schließen kann.

VM3 Ausschluss von Brutgeschehen, Vergrämung von Kleintieren

Zum Ausschluss von Brutgeschehen sind alle baubedingt beanspruchten Flächen im Plangebiet nach Freigabe durch einen Sachverständigen durch wiederholtes Mähen frei von neuem Auf-wuchs zu halten. Die erste Mahd erfolgt im Zeitraum November bis Ende Februar, da in dieser Zeit mit keiner Aktivität vorkommender Arten zu rechnen ist. In Folge der Mahd verlieren diese Flächen hinsichtlich Deckung und Nahrungsverfügbarkeit für Bodenbrüter, Amphibien und Reptilien ihre Attraktivität, so dass sie verlassen werden. Das Mahdgut wird unmittelbar nach dem Schnitt vollständig von der Fläche entfernt, um keine weiteren Verstecke zu belassen, welche die gewünschte Abwanderung verzögern bzw. verhindern könnte. Auf den zuvor ackerbaulich genutzten Flächen kann durch Aufrechterhaltung der Schwarzbrache eine Neubesiedlung unter-bunden werden.

VM4 Vermeidung von Kleintierfallen

Um die Entstehung von Kleintierfallen zu vermeiden, werden im Plangebiet keine offenen Schächte angelegt, stattdessen erfolgt die Ableitung des Regenwassers offen bzw. in Entwässerungsrinnen und Sickergruben. Alternativ erfolgt eine geeignete Sicherung von Schächten bzw. die Installation von Ausstiegshilfen (Abdeckung mit einer Maschenweite/Lochgröße von maximal 3 mm, Amphibtec-Ausstiegsrohr, Amphibienleiter, Amphibien-Siphon).

VM5 Vermeidung von Kollision von Vögeln mit Glasflächen

Individuenverluste durch Kollision von Vögeln mit Glasflächen werden vermieden indem bei Neubauten und Sanierungen reflexionsarmes Glas verwendet wird, d. h. entspiegelte Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15%. Eine für Vögel

gefährliche Durchsicht wird durch die Verwendung von halbtransparenten Materialien wie z. B. Milchglas vermieden.

Bei einem mittleren und hohen Kollisionsrisiko (siehe Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021: Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben - Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas) sind Gläser mit getesteten und als hoch wirksam bewerteten Kollisionsschutz zu verwenden (vgl. RÖSSLER et al. 2022: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).

VM6 Vermeidung von Störungen durch Lichtemissionen der Außenbeleuchtung
Die Emissionen der Außenbeleuchtung werden auf das notwendige Maß reduziert und es werden insekten-/fledermausfreundlichen Lichtquellen verwendet, d.h. insbesondere geschlossene Lampen (keine Insektenfallen) und Leuchtmittel ohne signifikanten UV-Anteil. Im weißen Lichtspektrum wird warm-weißes Licht mit einer Farbtemperatur <3.000 Kelvin genutzt.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen,
- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen),
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen,
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional notwendige reduzieren, unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder),
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann,
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt,
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen)

CEF1 Ersatz-Brut- und Nahrungshabitat für Offenlandarten (Feldlerche & Schafstelze)

In intensiv genutzten Ackerkulturen entstehen für die Feldlerche häufig Probleme durch zu hoch und dicht aufwachsende Vegetation und ein geringes Nahrungsangebot. Durch Nutzungsextensivierung von Intensiväckern und Anlage von Ackerbrachen werden für die Feldlerche günstige Ackerkulturen geschaffen. Entsprechend wird hier wiederholend eine Ackerbrache (Selbstbegrünung) oder „Blühfläche“ durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut (in den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen) für mindestens zwei Reviere angelegt, d. h. auf mind. 1 ha zuvor intensiv genutztem Acker.

- bei einer streifenförmigen Ackerbrache, Breite der Streifen in der Regel 20 m, mind. 10 m (schmalere Streifen haben höheres Prädationsrisiko);

- im Regelfall kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und keine mechanische Beikrautregulierung;
- idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungshäufigkeit in die Maßnahme einbezogen.

Der Umbruch erfolgt je nach Vegetationsstruktur im mehrjährigen Rhythmus im Herbst/Winter, um den Pioniercharakter zu erhalten.

Als Maßnahmenfläche ist offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze/Vertikalstrukturen vorhanden notwendig. In Anlehnung an in der Literatur angegebene Spannen zur Meidung gegenüber Vertikalstrukturen werden für Abstände von Maßnahmenflächen folgende Orientierungswerte vorgeschlagen:

- kein Abstand: einzelne niedrige Buschgruppen bis ca. 1,5 m, einzelnstehende Kleingehölze (Bäume, Büsche) mit Höhen bis 5 m;
- Abstand 25 m: z. B. Gebüschreihen/Hecken/Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 (15) m;
- Abstand 50 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15 m, Hochspannungsleitung mit Masthöhe bis 40 m;
- Abstand 75 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50 m/100 m;
- Abstand 100 m: z. B. Baumreihen, Waldrandkante mit Höhen bis 15 m, Hochspannungsleitung mit Masthöhe 40-60 m
- Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m, Hochspannungsleitung mit Masthöhe > 60 m;
- Abstand 200 m: wie 150 m, aber zudem ausgeprägte Kulissenwirkung z.B. durch ansteigendes Relief; mehrere parallel geführte Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m.

Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.

Bei streifenförmiger Anlage Maßnahme nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen (Abstand vom Feldrand/Weg mindestens 25 m) durchführen.

CEF2 Ersatz-Brut- und Nahrungshabitat für Halboffenlandarten (Grau- und Goldammer etc.)

Am nördlichen und südlichen Rand der Erweiterungsfläche werden einzelnstehende heimische, dornen- und fruchttragende Gebüsche gepflanzt (mind. 10 Stück), die selbst oder der ungenutzte Feldrain darunter den Halboffenlandarten als Brutmöglichkeit dienen. Die Gebüsche können bei Bedarf auf einen Erdwall gepflanzt werden.

CEF3 Ersatzhabitat für die Ackerhohlform nutzende Arten

Kann die Ackerhohlform nicht erhalten werden, z. B. durch Aussparung, ist im nahen Umfeld ein neue Ackerhohlform anzulegen oder eine verlandete Ackerhohlform durch Rücknahme der Verlandung wiederherzustellen.

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des BNatSchG zulässig.

6. Wesentliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Informationen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes als Folge der geplanten Bebauung kommen wird.

7. Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen

Informationen, dass es zu keinen unzumutbaren Belastungen durch Lärmemissionen für die umliegenden Wohnnutzungen kommt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen sind nicht zu erwarten.

Informationen, dass es zu keinen unzumutbaren Belastungen durch Geruchsemissionen für die umliegenden Wohnnutzungen kommt. Erhebliche Auswirkungen durch Geruchsemissionen sind nicht zu erwarten.

8. Wesentliche Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter

Informationen über die Genehmigungspflicht von Bodeneingriffen im Bereich von Bodendenkmalen.

Die Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee enthält als Anlagen bzw. nimmt Bezug auf:

Kartierungen und Fachbeiträge

- Biotoptypenkartierung mit Stand vom Januar 2026
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Stand von Dezember 2025 mit Angaben zu Säugetieren, Fledermäusen, Brutvögeln, Zug- und Rastvögeln, Amphibien, Reptilien, Käfern und Pflanzenarten
- Immissionsprognose nach TA Luft der Biomethananlage in 17237 Wanzka mit Stand von Februar 2026
- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm der Biomethananlage in 17237 Wanzka mit Stand von Februar 2026

Folgende nach Einschätzung der Gemeinde Blankensee wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden bei der Erstellung des Entwurfes beachtet:

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ vom 23.04.2025 mit Angaben und Hinweisen das sich im Plangebiet keine Gewässer 2. Ordnung befindet und mit Hinweisen zum Auffinden von verrohrten Gewässerstrecken;
- Wasserzweckverband Strelitz vom 11.02.2025 mit Hinweisen das sich das Plangebiet außerhalb von Trinkwasserschutzonen II und III befindet, mit Hinweisen zur öffentlichen Wasserversorgung und zentralen Schmutzwasserentsorgung;
- Forstamt Neustrelitz vom 20.02.2025 mit dem Hinweis, dass der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30 m eingehalten wird und Hinweis, dass die Stickstoffdeposition im

Rahmen des Immissionsschutzes zu betrachten sind und die Immissionsgrenzwerte gemäß TA-Luft einzuhalten sind;

- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V vom 03.03.2025 mit dem Hinweis zur Durchführung einer archäologischen Voruntersuchung;
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 06.03.2025 mit Hinweisen zur Überplanung einer Teilfläche des Acker-Feldblocks DEMVLI087CB40037, mit Hinweisen zur bestehenden Biogasanlage und angrenzenden genehmigten Schweinemastanlage und das die von ihnen ausgehenden Lärm- und Geruchsemissionen als Vorbelastung zu betrachten sind;
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz MV vom 24.02.2025 mit den Hinweisen zur Einholung einer Kampfmittelbelastungsauskunft;
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 25.03.2025 mit folgenden Belangen aus den einzelnen Fachbehörden:
 - Untere Wasserbehörde mit Hinweisen zum Umgang mit Drainagesystemen zum anfallenden Niederschlagswassers
 - Untere Bodenschutzbehörde mit Hinweisen Durchführung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und zur Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes,
 - Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz mit Angaben, dass sich das Plangebiet nicht im Kampfmittelbelasteten gebiet befindet und Hinweisen zum Auffinden von Kampfmitteln und Munitionen,
 - Untere Naturschutzbehörde mit Hinweisen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Eingriffsregelung, Biotopschutz, Artenschutz)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, in die vorgenannten Stellungnahmen, in die Kartierung und in den Fachbeitrag genommen werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes „Biogasanlage Wanzka“ der Gemeinde Blankensee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, Stand März 2026, erfolgt durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Neustrelitz-Land unter dem Pfad <https://www.amtneustrelitz-land.de/aktuelles/bekanntmachungen-blankensee/> sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene>

vom 01.06.2026 bis zum 03.07.2026

Zusätzlich wird der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes im Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 5, 17235 Neustrelitz während folgender Dienststunden:

Montag	09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

während der o. g. Frist öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an shahn@amtneustrelitz-land.de oder fanny.utes@ibnup.de übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderen Weg (zum Beispiel schriftlich vor Ort oder postalisch unter der oben genannten Adresse) eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Blankensee, den 18.05.2026

Wulf Bednorz
Bürgermeister